

Teil ,A' - Planzeichnung, M 1:250

Gemeinde Boiensdorf, Gemarkung Stove, Flur 1  
„Ferienhausanlage Stove“

Satzung der Gemeinde Boiensdorf  
über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 / 93  
"Ferienhausanlage Stove"

Vereinfachte 1. Änderung gemäß § 13 BauGB in der zuletzt gültigen Fassung

Zeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I.	<b>Festsetzungen</b>	
SO	Sondergebiet Fremdenverkehr (Zweckbestimmung hier: Fremdenbeherbergung)	§10 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse	§9(1) Nr.1 BauGB
GR 04	zulässige Grundflächenzahl	§9(1) Nr.1 BauGB
GR 60m²	zul. Grundfläche je Ferienhaus	§9(1) Nr.1 BauGB
TH: 3,50m	max. Traufhöhe über OK Gelände	§9(1) Nr.1 BauGB
o	offene Bauweise	§9(1) Nr.2 BauGB
---	Baugrenze	§9(1) Nr.2 BauGB
SD	Satteldach	
20°-50°	Dachneigung	
Ein- und Ausfahrt		§9(1) Nr.4,11 BauGB
neu anzupflanzende Bäume		§9(1) Nr.25 BauGB
neu anzupflanzende Sträucher		§9(1) Nr.25 BauGB
zu erhaltende Sträucher		§9(1) Nr.25 BauGB
zu erhaltende Bäume		§9(1) Nr.25 BauGB
Grünfläche (privat)	Zweckbestimmung:	§9(1) Nr.15 BauGB
Sportplatz		
Spielfeld		
St	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhaben- u. Erschließungsplans	§9(7) BauGB
St	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze	§9(1) Nr.4,22 BauGB
---	vorhandene Flurstücksgrenze	
Nr. des Flurstücks		
Geländehöhe		
Einfridung		
geplantes Ferienhaus		
vorh. Zentralgebäude- Umnutzung zur Fremdenbeherbergung		
Verkehrsfläche in wasserdurchlässiger Bauweise		
vorhandene befestigte Zufahrt (Bitumen)		
Schutzwasserleitung DN 150 Stz. geplant		
Regenwasserleitung DN 50, geplant		
Schächte ø 1000		
Darstellung ohne Normcharakter		
geplantes Ferienhaus		

Teil ,B'  
Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Die zulässige Art der baulichen Nutzung in dem als „Sondergebiet Fremdenverkehr“ ausgewiesenen Plangebiet ist ausschließlich für den Zweck der Fremdenbeherbergung mit dazugehörigen Anlagen für sportliche Zwecke, die der Eigenart des Gebietes entsprechen, bestimmt.  
Die Errichtung baulicher Anlagen beschränkt sich auf den Neubau von 21 Ferienhäusern und die Umnutzung des vorhandenen Zentralgebäudes zur Errichtung von Ferienwohnungen und entsprechender Versorgungseinrichtungen.  
Eine Überschreitung der geplanten Bettenkapazität von 106 Betten, resultierend aus:  
21 Ferienhäuser x 4 Betten = 84 Betten  
Umnutzung des vorhandenen Zentralgebäudes = 22 Betten  
ist nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) BauGB

Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche und Grundflächenzahl ist nicht zulässig.  
Ein geringfügiges Vortreten von Gebäudeteilen wie Vordächer, Balkone und Erker vor die Baugrenze des unzunutzenden Zentralgebäudes wird zugelassen.

2.1. Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO

Bezugspunkt der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen wie der Traufhöhe gilt die im Baugenehmigungsverfahren festgelegte Verkehrsfläche; die Oberkante des zugehörigen Abschnittes der Verkehrsfläche.

2.2. überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Die überbaubare Grundstücksfläche Nebenanlagen in Form von Gebäuden nicht zulässig.

4. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

An in der Planzeichnung (Teil A) gekennzeichneten Standorten sind entsprechend dem Bestand heimische Laubgehölze unter Berücksichtigung der artenspezifischen Finanzabschnitte zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.  
Als heimische Gehölze und Laubbäume gelten:  
- Schwarzer Hainbuche, Hasel, Heckenrose, Schlehe sowie  
- Stieleiche, Winter- oder Sommerlinde, Feld- oder Bergahorn

Bei notwendigen Ersatzpflanzungen sind Gehölze entsprechend dem Bestand zu wählen.  
Nicht überbaute Grundstücksflächen sind als private Grünfläche auszubilden und zu gestalten.  
Die zur Anpflanzung und zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauernd zu erhalten.  
Die in der Planzeichnung (Teil A) mit „Bereich I“ gekennzeichnete Fläche ist für die Anordnung von Sport- und Spielanlagen, die der Eigenart des Gebietes entsprechen, bestimmt. Die Gliederung der Spielflächen wird durch Änderung von Bepflanzungen erreicht.

Bei notwendigen Ersatzpflanzungen sind Gehölze entsprechend dem Bestand zu wählen.  
Nicht überbaute Grundstücksflächen sind als private Grünfläche auszubilden und zu gestalten.  
Die zur Anpflanzung und zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauernd zu erhalten.  
Die in der Planzeichnung (Teil A) mit „Bereich I“ gekennzeichnete Fläche ist für die Anordnung von Sport- und Spielanlagen, die der Eigenart des Gebietes entsprechen, bestimmt. Die Gliederung der Spielflächen wird durch Änderung von Bepflanzungen erreicht.

Bei notwendigen Ersatzpflanzungen sind Gehölze entsprechend dem Bestand zu wählen.  
Nicht überbaute Grundstücksflächen sind als private Grünfläche auszubilden und zu gestalten.  
Die zur Anpflanzung und zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauernd zu erhalten.  
Die in der Planzeichnung (Teil A) mit „Bereich I“ gekennzeichnete Fläche ist für die Anordnung von Sport- und Spielanlagen, die der Eigenart des Gebietes entsprechen, bestimmt. Die Gliederung der Spielflächen wird durch Änderung von Bepflanzungen erreicht.

Bei notwendigen Ersatzpflanzungen sind Gehölze entsprechend dem Bestand zu wählen.  
Nicht überbaute Grundstücksflächen sind als private Grünfläche auszubilden und zu gestalten.  
Die zur Anpflanzung und zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauernd zu erhalten.  
Die in der Planzeichnung (Teil A) mit „Bereich I“ gekennzeichnete Fläche ist für die Anordnung von Sport- und Spielanlagen, die der Eigenart des Gebietes entsprechen, bestimmt. Die Gliederung der Spielflächen wird durch Änderung von Bepflanzungen erreicht.

Bei notwendigen Ersatzpflanzungen sind Gehölze entsprechend dem Bestand zu wählen.  
Nicht überbaute Grundstücksflächen sind als private Grünfläche auszubilden und zu gestalten.  
Die zur Anpflanzung und zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauernd zu erhalten.  
Die in der Planzeichnung (Teil A) mit „Bereich I“ gekennzeichnete Fläche ist für die Anordnung von Sport- und Spielanlagen, die der Eigenart des Gebietes entsprechen, bestimmt. Die Gliederung der Spielflächen wird durch Änderung von Bepflanzungen erreicht.

Bei notwendigen Ersatzpflanzungen sind Gehölze entsprechend dem Bestand zu wählen.  
Nicht überbaute Grundstücksflächen sind als private Grünfläche auszubilden und zu gestalten.  
Die zur Anpflanzung und zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauernd zu erhalten.  
Die in der Planzeichnung (Teil A) mit „Bereich I“ gekennzeichnete Fläche ist für die Anordnung von Sport- und Spielanlagen, die der Eigenart des Gebietes entsprechen, bestimmt. Die Gliederung der Spielflächen wird durch Änderung von Bepflanzungen erreicht.

Bei notwendigen Ersatzpflanzungen sind Gehölze entsprechend dem Bestand zu wählen.  
Nicht überbaute Grundstücksflächen sind als private Grünfläche auszubilden und zu gestalten.  
Die zur Anpflanzung und zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauernd zu erhalten.  
Die in der Planzeichnung (Teil A) mit „Bereich I“ gekennzeichnete Fläche ist für die Anordnung von Sport- und Spielanlagen, die der Eigenart des Gebietes entsprechen, bestimmt. Die Gliederung der Spielflächen wird durch Änderung von Bepflanzungen erreicht.

Bei notwendigen Ersatzpflanzungen sind Gehölze entsprechend dem Bestand zu wählen.  
Nicht überbaute Grundstücksflächen sind als private Grünfläche auszubilden und zu gestalten.  
Die zur Anpflanzung und zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauernd zu erhalten.  
Die in der Planzeichnung (Teil A) mit „Bereich I“ gekennzeichnete Fläche ist für die Anordnung von Sport- und Spielanlagen, die der Eigenart des Gebietes entsprechen, bestimmt. Die Gliederung der Spielflächen wird durch Änderung von Bepflanzungen erreicht.

Bei notwendigen Ersatzpflanzungen sind Gehölze entsprechend dem Bestand zu wählen.  
Nicht überbaute Grundstücksflächen sind als private Grünfläche auszubilden und zu gestalten.  
Die zur Anpflanzung und zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauernd zu erhalten.  
Die in der Planzeichnung (Teil A) mit „Bereich I“ gekennzeichnete Fläche ist für die Anordnung von Sport- und Spielanlagen, die der Eigenart des Gebietes entsprechen, bestimmt. Die Gliederung der Spielflächen wird durch Änderung von Bepflanzungen erreicht.

Bei notwendigen Ersatzpflanzungen sind Gehölze entsprechend dem Bestand zu wählen.  
Nicht überbaute Grundstücksflächen sind als private Grünfläche auszubilden und zu gestalten.  
Die zur Anpflanzung und zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauernd zu erhalten.  
Die in der Planzeichnung (Teil A) mit „Bereich I“ gekennzeichnete Fläche ist für die Anordnung von Sport- und Spielanlagen, die der Eigenart des Gebietes entsprechen, bestimmt. Die Gliederung der Spielflächen wird durch Änderung von Bepflanzungen erreicht.

Bei notwendigen Ersatzpflanzungen sind Gehölze entsprechend dem Bestand zu wählen.  
Nicht überbaute Grundstücksflächen sind als private Grünfläche auszubilden und zu gestalten.  
Die zur Anpflanzung und zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauernd zu erhalten.  
Die in der Planzeichnung (Teil A) mit „Bereich I“ gekennzeichnete Fläche ist für die Anordnung von Sport- und Spielanlagen, die der Eigenart des Gebietes entsprechen, bestimmt. Die Gliederung der Spielflächen wird durch Änderung von Bepflanzungen erreicht.

Bei notwendigen Ersatzpflanzungen sind Gehölze entsprechend dem Bestand zu wählen.  
Nicht überbaute Grundstücksflächen sind als private Grünfläche auszubilden und zu gestalten.  
Die zur Anpflanzung und zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauernd zu erhalten.  
Die in der Planzeichnung (Teil A) mit „Bereich I“ gekennzeichnete Fläche ist für die Anordnung von Sport- und Spielanlagen, die der Eigenart des Gebietes entsprechen, bestimmt. Die Gliederung der Spielflächen wird durch Änderung von Bepflanzungen erreicht.

Bei notwendigen Ersatzpflanzungen sind Gehölze entsprechend dem Bestand zu wählen.  
Nicht überbaute Grundstücksflächen sind als private Grünfläche auszubilden und zu gestalten.  
Die zur Anpflanzung und zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauernd zu erhalten.  
Die in der Planzeichnung (Teil A) mit „Bereich I“ gekennzeichnete Fläche ist für die Anordnung von Sport- und Spielanlagen, die der Eigenart des Gebietes entsprechen, bestimmt. Die Gliederung der Spielflächen wird durch Änderung von Bepflanzungen erreicht.

Bei notwendigen Ersatzpflanzungen sind Gehölze entsprechend dem Bestand zu wählen.  
Nicht überbaute Grundstücksflächen sind als private Grünfläche auszubilden und zu gestalten.  
Die zur Anpflanzung und zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauernd zu erhalten.  
Die in der Planzeichnung (Teil A) mit „Bereich I“ gekennzeichnete Fläche ist für die Anordnung von Sport- und Spielanlagen, die der Eigenart des Gebietes entsprechen, bestimmt. Die Gliederung der Spielflächen wird durch Änderung von Bepflanzungen erreicht.

Bei notwendigen Ersatzpflanzungen sind Gehölze entsprechend dem Bestand zu wählen.  
Nicht überbaute Grundstücksflächen sind als private Grünfläche auszubilden und zu gestalten.  
Die zur Anpflanzung und zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauernd zu erhalten.  
Die in der Planzeichnung (Teil A) mit „Bereich I“ gekennzeichnete Fläche ist für die Anordnung von Sport- und Spielanlagen, die der Eigenart des Gebietes entsprechen, bestimmt. Die Gliederung der Spielflächen wird durch Änderung von Bepflanzungen erreicht.

Bei notwendigen Ersatzpflanzungen sind Gehölze entsprechend dem Bestand zu wählen.  
Nicht überbaute Grundstücksflächen sind als private Grünfläche auszubilden und zu gestalten.  
Die zur Anpflanzung und zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauernd zu erhalten.  
Die in der Planzeichnung (Teil A) mit „Bereich I“ gekennzeichnete Fläche ist für die Anordnung von Sport- und Spielanlagen, die der Eigenart des Gebietes entsprechen, bestimmt. Die Gliederung der Spielflächen wird durch Änderung von Bepflanzungen erreicht.

Bei notwendigen Ersatzpflanzungen sind Gehölze entsprechend dem Bestand zu wählen.  
Nicht überbaute Grundstücksflächen sind als private Grünfläche auszubilden und zu gestalten.  
Die zur Anpflanzung und zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauernd zu erhalten.  
Die in der Planzeichnung (Teil A) mit „Bereich I“ gekennzeichnete Fläche ist für die Anordnung von Sport- und Spielanlagen, die der Eigenart des Gebietes entsprechen, bestimmt. Die Gliederung der Spielflächen wird durch Änderung von Bepflanzungen erreicht.

Bei notwendigen Ersatzpflanzungen sind Gehölze entsprechend dem Bestand zu wählen.  
Nicht überbaute Grundstücksflächen sind als private Grünfläche auszubilden und zu gestalten.  
Die zur Anpflanzung und zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauernd zu erhalten.  
Die in der Planzeichnung (Teil A) mit „Bereich I“ gekennzeichnete Fläche ist für die Anordnung von Sport- und Spielanlagen, die der Eigenart des Gebietes entsprechen, bestimmt. Die Gliederung der Spielflächen wird durch Änderung von Bepflanzungen erreicht.

Bei notwendigen Ersatzpflanzungen sind Gehölze entsprechend dem Bestand zu wählen.  
Nicht überbaute Grundstücksflächen sind als private Grünfläche auszubilden und zu gestalten.  
Die zur Anpflanzung und zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauernd zu erhalten.  
Die in der Planzeichnung (Teil A) mit „Bereich I“ gekennzeichnete Fläche ist für die Anordnung von Sport- und Spielanlagen, die der Eigenart des Gebietes entsprechen, bestimmt. Die Gliederung der Spielflächen wird durch Änderung von Bepflanzungen erreicht.

Satzung der Gemeinde Boiensdorf über den Vorhaben- u. Erschließungsplan Nr. 1/93

Präambel  
Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmengesetz), Artikel 2 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- u. Baurecht sowie zur Änderung nichtrechtlicher Vorschriften i. Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz - WoBauErG in der Bekanntmachung der Neufassung vom 6. Mai 1993 (BGBl. I S. 622) sowie nach § 66 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (Lbau M-V) vom 26. April 1994 (GS Meckl.-Vorp. G1.Nr. 2130-3) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.09.93... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1/93 für das Gebiet „Ferienhausanlage Stove“, Gemarkung Stove, Flur 1, Flurstück Nr. 23/1 und Teil-Flurstück aus 23/10, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.12.93...

Boiensdorf, den 06.04.93

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 24a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Boiensdorf, den 06.04.93

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 24a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Boiensdorf, den 06.04.93

Die Gemeindevertretung hat am 14.09.93... den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans mit Begründung beschlossen und die Auslegung bestimmt.

Boiensdorf, den 06.04.93

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 30.09.93... bis zum 30.10.93... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Besenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können in der Zeit vom 15.09.93... bis zum 15.10.93... durch Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Boiensdorf, den 06.04.93

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken, Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.09.93... geprüft. Das Ergebnis ist mit dem Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans verbunden.

Boiensdorf, den 06.04.93

Der katastermäßige Bestand am 01.01.93... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerrechtlichen Darstellung der Grundstücke gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte in Maßstab 1:3840 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Wismar, den 06.04.93

Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 14.09.93... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde gemäß § 24a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB der Gemeindevertretung vorgelegt.

Boiensdorf, den 06.04.93

Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplans wurde am 14.09.93... von der Gemeindevertretung beschlossen und die Auslegung bestimmt.

Boiensdorf, den 06.04.93

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsergänzenden Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.09.93... erfüllt, die Hinweise beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.07.93... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Boiensdorf, den 06.04.93

Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Auslegung Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 14.09.93... bis zum 14.10.93... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 24a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 14.09.93... in Kraft getreten.

Boiensdorf, den 06.04.93

Die Vorhaben- und Erschließungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Boiensdorf, den 06.04.93

Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Auslegung Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 14.09.93... bis zum 14.10.93... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 24a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 14.09.93... in Kraft getreten.

Boiensdorf, den 06.04.93

Die Vorhaben- und Erschließungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Boiensdorf, den 06.04.93

Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Auslegung Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 14.09.93... bis zum 14.10.93... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 24a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 14.09.93... in Kraft getreten.

Boiensdorf, den 06.04.93

Die Vorhaben- und Erschließungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Boiensdorf, den 06.04.93

Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Auslegung Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 14.09.93... bis zum 14.10.93... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 24a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 14.09.93... in Kraft getreten.

Boiensdorf, den 06.04.93

Die Vorhaben- und Erschließungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Boiensdorf, den 06.04.93

Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Auslegung Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 14.09.93... bis zum 14.10.93... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 24a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 14.09.93... in Kraft getreten.

Boiensdorf, den 06.04.93

Die Vorhaben- und Erschließungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Boiensdorf, den 06.04.93

Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Auslegung Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 14.09.93... bis zum 14.10.93... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 24a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 14.09.93... in Kraft getreten.

Boiensdorf, den 06.04.93

Die Vorhaben- und Erschließungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Boiensdorf, den 06.04.93

Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Auslegung Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 14.09.93... bis zum 14.10.93... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 24a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 14.09.93... in Kraft getreten.

Boiensdorf, den 06.04.93

Die Vorhaben- und Erschließungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Boiensdorf, den 06.04.93

Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Auslegung Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 14.09.93... bis zum 14.10.93... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 24a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 14.09.93... in Kraft getreten.

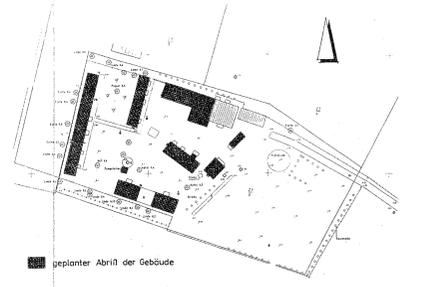
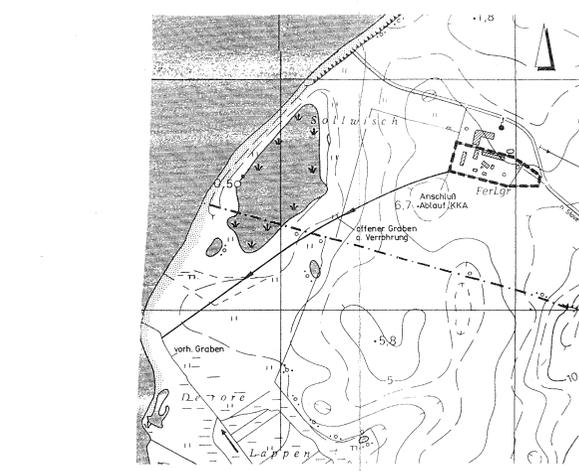
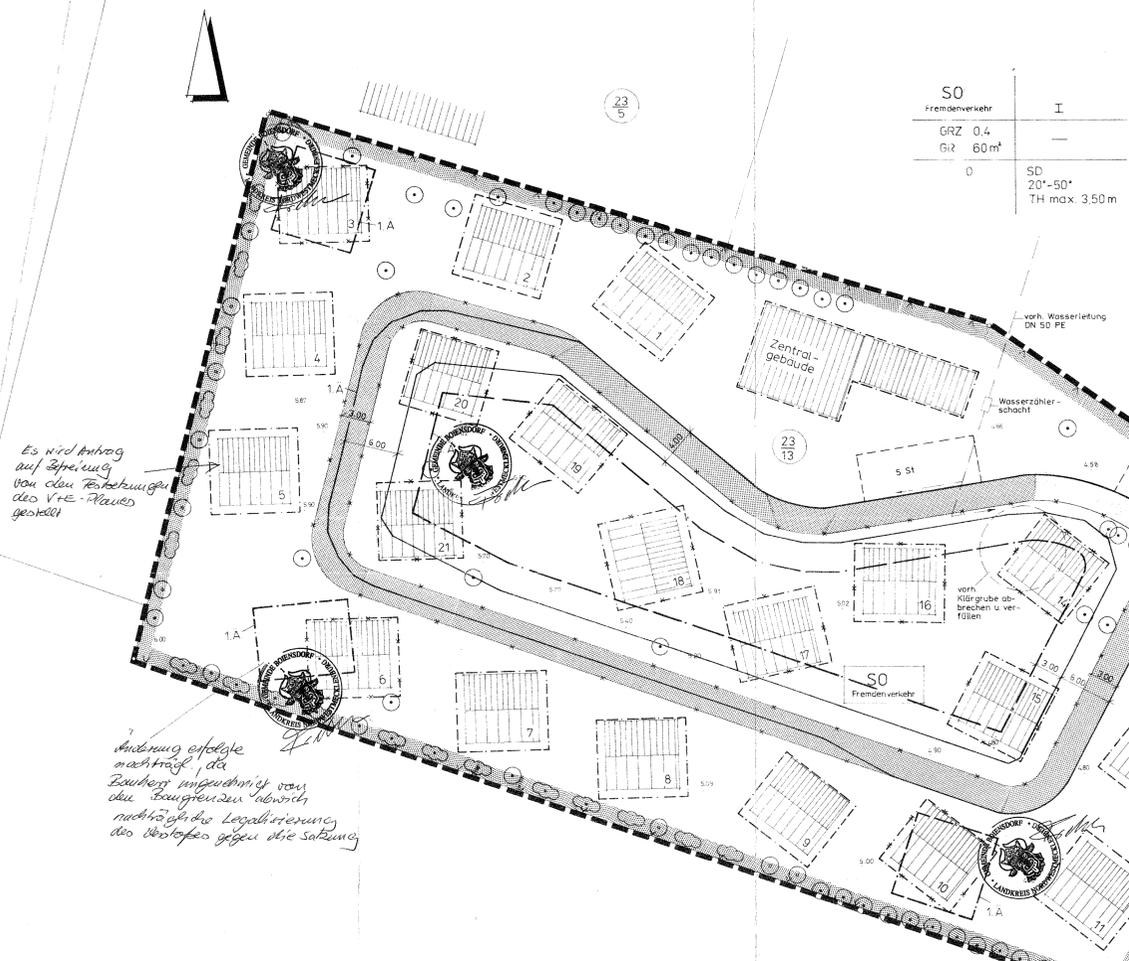
Boiensdorf, den 06.04.93

Die Vorhaben- und Erschließungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Boiensdorf, den 06.04.93

Gemeinde Boiensdorf  
Vorhaben- u. Erschließungsplan Nr. 1/93  
„Ferienhausanlage Stove“  
Gemarkung Stove, Flur 1, Flurstück 23/13  
u. Teil-Flurstück aus 23/10

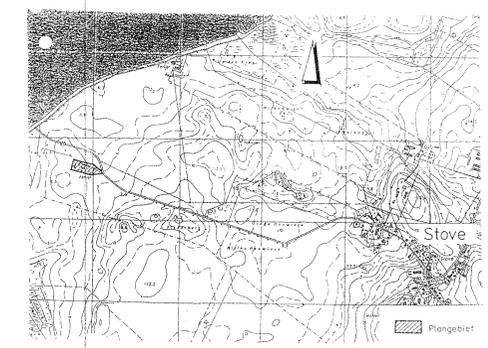
Vorhabenträger: Herr Peter Weide  
Hauptstraße 32  
18239 Satow



1. Änderung des V/E-Planes Nr. 1/93 der Gemeinde Boiensdorf  
"Ferienhausanlage Stove"  
Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB neuester Fassung  
Mit Beschluß der Gemeindevertretung wurde der rechtsverbindliche Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1/93 "Ferienhausanlage Stove" in folgenden Festsetzungen geändert:  
1. Die Straßenbreite der im Plan festgesetzten Verkehrsfläche/Ringstraße zur inneren Erschließung der Ferienhausanlage wird von 3 m auf durchschnittlich 4 m erhöht, in den Kurvenbereichen erfolgt eine Aufweitung auf 5 m.  
2. Für das Baufeld im Inneren der Verkehrsfläche wird anstelle der als "Baufelder" für jedes einzelne Ferienhaus ausgewiesenen Baugrenzen eine durchgängige Baugrenze im Abstand von 3 m zur Verkehrsfläche festgesetzt.  
3. Die Baugrenzen der Baufelder Nr. 3, 6 u. 10 im Außenring werden geringfügig verändert.  
Die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange sind beteiligt worden.  
Boiensdorf, den 06.04.93  
Die Gemeindevertretung hat am 17.09.98 den Entwurf der V/E-Plan-Änderung gebilligt.  
Boiensdorf, den 06.04.93  
Der Entwurf der V/E-Plan-Änderung wurde in der Zeit vom 02.11.98 bis zum 18.11.98 öffentlich ausgestellt. Die Auslegung wurde am 14.10.98 ortsüblich durch Auslegung bekannt gemacht.  
Boiensdorf, den 06.04.93  
Während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerbeteiligung wurde die Satzung der Gemeinde Boiensdorf über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1/93 als Satzung beschlossen.  
Boiensdorf, den 06.04.93  
Der V/E-Plan Nr. 1/93 in der Fassung der 1. Änderung ist am 06.04.93 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Boiensdorf, den 06.04.93

Nutzungsschablone

Art der baul. Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Grundfläche	
Bauweise	Dachform Dachneigung Traufhöhe



Übersichtsplan (Skizze)

Zur Erfüllung der Auflagen aus der Genehmigung des V/E-Planes Nr. 1/93 wurde die Planung in folgenden Festsetzungen geändert:

Als Bezugspunkt der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante des zugehörigen Abschnittes der Verkehrsfläche festgesetzt.

Gemäß satzungsergänzendem Beschluß der Gemeindevertretung vom 31.08.95 ist festgesetzt, daß die Gebäude innerhalb der Baugrenzen zu errichten sind und die Darstellung der Baukörper ohne "Normcharakter" (d.h. ohne Festsetzung) erfolgt.

Boiensdorf, den 06.04.93

Der Bürgermeister